

Bundesministerium für Justiz
z.H. Frau Mag.^a Savina Kalanj
Museumstraße 7
1070 Wien

vergaberecht@bmj.gv.at

**Stellungnahme Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband zum
Begutachtungsentwurf Vergaberechtsgesetz 2026 – 58 ME/XXVIII GP
Ihre Geschäftszahl 2025-0.762.656**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf Vergaberechtsgesetz 2026 erlaubt sich der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien, ZVR-Zahl 715102768 (kurz „ÖWAV“), innerhalb der gesetzten Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben und ersucht um deren Berücksichtigung:

1. Allgemein

Der ÖWAV begrüßt den vorliegenden Entwurf, mit dem die Vergabegesetze an die aktuelle Rechtslage und die das Vergaberechtsgesetz betreffenden Überlegungen aus dem Regierungsprogramm angepasst werden soll. Insbesondere begrüßt der ÖWAV die mit der Novelle „Vergaberechtsgesetz 2026“ verbundenen Ziele: die Stärkung der Transparenz im Vergabeverfahren, die verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei der öffentlichen Beschaffung, die Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren, die Berücksichtigung von e-Forms im Vergabeverfahren, die Erhöhung der Rechtssicherheit beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen und die Anpassung des vergabespezifischen Rechtsschutzes.

2. Positive Beurteilung im Einzelnen

Im Einzelnen begrüßt der ÖWAV

- die systematische Neuordnung und Angleichung des Regelwerks zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung an das Vergaberegime für Aufträge (vgl. Z 10, 15, 77 bis 80, 89, 90, 139 und 140 Vergabegesetz 2026),
- die Ausweitung und Vertiefung der Vergabegrundsätze (vgl. Z 22 und 102 Vergabegesetz 2026) – zu dem noch zu ergänzenden Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassungsmaßnahmen siehe aber Punkt 5 der ÖWAV-Stellungnahme,

- die Ausweitung des Verbots einer Interessenskollision auch auf Nebenbeschäftigungstätigkeiten / Personen / Unternehmen, die derartige Nebenbeschäftigungstätigkeiten ausüben (vgl. Z 24 und 103 Vergabegesetz 2026),
- die gesetzliche Anhebung der diversen Schwellenwerte im Unterschwellenbereich (vgl. Z 26, 27, 29, 33, 87, 104, 106, 109 und 138 Vergabegesetz 2026) – zu der noch zu schließenden Systemlücke siehe aber Punkte 3 und 4 der ÖWAV-Stellungnahme,
- die sachorientierte Regelung zum Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung (vgl. Z 54 und 120 Vergabegesetz 2026),
- die Klarstellungen zu Selbstreinigungsmaßnahmen im Fall eines lediglich begründeten Verdachts von Wettbewerbsabsprachen (vgl. Z 59, 61 und 123 Vergabegesetz 2026),
- die umfassenden Klarstellungen zur Berücksichtigung von qualitätsbezogenen, umweltgerechten, nachhaltigen, sozialen, innovationsbezogenen und sonstigen Aspekten im Rahmen der Bestangebotsentscheidung, der Eignungskriterien, der technischen Spezifikationen oder Leistungsbeschreibung (vgl. Z 63, 64, 84, 85, 125 und 126 Vergabegesetz 2026) – zu dem noch zu ergänzenden Kriterium der klimabezogenen Aspekte siehe aber Punkt 6 der ÖWAV-Stellungnahme, und
- die Auflistung der zusätzlich zu berücksichtigenden unionsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren (vgl. Z 65, 84, 85, 127 und 137 Vergabegesetz 2026).

3. Systemwidrige Erweiterung der Anforderungen an Kleinstaufträge – Ablehnung der Verschärfung des § 66 Abs 1 BVerG bzw. § 231 Abs 1 BVergG

Entgegen dem verfolgten Ziel der gesteigerten Effizienz von Verfahren und der im Regierungsprogramm vereinbarten Valorisierung der Schwellenwerte soll nunmehr auch im Vollzugsbereich der Länder, dh vor allem für Gemeinden und Abwasserverbände die Pflicht bestehen, auch Kleinstaufträge ab einem Auftragswert von EUR 50.000,00 bekanntzugeben. § 66 Abs 1 BVerG bzw. § 231 Abs 1 BVergG der nunmehr vorliegenden Novelle erweitern die Bekanntgabepflicht derartiger Kleinstaufträge vom Vollzugsbereich des Bundes auf alle öffentlichen Auftraggeber.

Mit dieser Ausweitung der Bekanntgabepflicht von Kleinstaufträgen im Vollzugsbereich der Länder wird die durch die Vergaberechtsnovelle 2026 intendierte Erleichterung für Vergabeverfahren zu einem großen Teil relativiert. Derartige Bekanntgaben erfassen alle Direktvergaben ab EUR 50.000,00. Im Hinblick auf die gerade durch die Vergabegesetznovelle 2026 bekräftigten technisch hohen Anforderungen an derartige Bekanntgaben, welche von keinem Auftraggeber selbst erbracht werden können, sondern immer den Einsatz kostenpflichtiger Vergabeplattformen erfordert, erhöht diese Bekanntgabepflicht bei Kleinstaufträgen den Aufwand gerade für Gemeinden und Abwasserverbände. Diese Ausweitung auf den Vollzugsbereich der Länder wird abgelehnt.

Vielmehr wird vorgeschlagen, dass diese Bekanntgabeverpflichtung auch im Vollzugsbereich des Bundes – entsprechend dem Regierungsprogramm – valorisiert und

angehoben wird auf einen geschätzten Auftragswert, der den in § 12 Abs 1 Z 1 BVergG genannten Betrag übersteigt. Damit wäre die Bekanntgabepflicht gleichgeschaltet mit der Bekanntmachungspflicht und Kleinstauftraggeber wären nicht zu erheblichen Aufwänden verpflichtet.

4. Schließung einer systemwidrigen Lücke

Begrüßt wird die Anhebung der Direktvergabegrenze auf den in § 12 Abs 1 Z 1 BVergG genannten Betrag. Freilich ist diese Anhebung von relativ geringer Bedeutung, wenn das BVergG streng ausgelegt wird. § 15 Abs 5 und § 16 Abs 6 BVergG sehen bei Dienstleistungs- oder Liefervorhaben im Unterschwellenbereich die Möglichkeit einer Direktvergabe aktuell nur für Aufträge mit einem Auftragswert von weniger als EUR 50.000,00 vor. Gleiches gilt für den Sektorenbereich, in dem § 188 Abs 5 BVergG und § 189 Abs 6 BVergG bei Dienstleistungs- oder Liefervorhaben im Unterschwellenbereich die Möglichkeit einer Direktvergabe aktuell nur für Aufträge mit einem Auftragswert von weniger als EUR 75.000,00 vorsehen. Auch diesbezüglich wird im Hinblick auf den mit dem Vergaberechtsgesetz 2026 verfolgten Effizienzgrundsatz und der beabsichtigten Valorisierung der Schwellenwerte angeregt, auch diesen Betrag von EUR 50.000,00 bzw. 75.000,00 anzuheben auf den Wert gemäß § 12 Abs 1 Z 1 BVergG.

5. Ausdrückliche Aufnahme der Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsziele

Die beispielhafte Aufzählung der ökologischen Aspekte in § 20 Abs 5 und 193 Abs 5 BVergG möge ergänzt werden um „**Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsziele**“. Darüber hinaus mögen auch die **Auswahlkriterien** erwähnt werden, in deren Zusammenhang die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen sind. In diesem Sinn könnten § 20 Abs 5 und 193 Abs 5 BVergG wie folgt lauten:

*„(5) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit und Nachhaltigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungszielen**, Bodenschutz, Reduktion der Flächeninanspruchnahme, Priorität der Lebenszykluskosten) oder des Tierschutzes bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Eignungs-, **Auswahl- und Zuschlagskriterien**, **sowie** von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.“*

6. Ausdrückliche Aufnahme der Klimaschutz- und Klimawandelaspekte zu den in der Ausschreibung zu berücksichtigenden Aspekten

Die Aufzählung der Aspekte in § 91 Abs 5 BVergG möge ergänzt werden um klimabezogene Aspekte. In diesem Sinn könnte § 91 Abs 5 BVergG wie folgt lauten:

*„(5) Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, **klimabezogene**, soziale,*

innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen fördernde Aspekte im Sinne des § 20 Abs. 5 bis 8 bei der Beschreibung der Leistung, der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungs- oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages festzulegen

...

*2. bei Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 500 000 Euro beträgt, wobei hier jedenfalls ökologische **und bei Möglichkeit klimabezogene** Aspekte zu berücksichtigen sind, ...“*

Im Sektorenbereich wird § 262 Abs 4 BVergG gleichlautend unter Bezug auf § 193 Abs 5 bis 8 BVergG anzupassen sein.

Abschließend bedanken wir uns namens des ÖWAV-Ausschusses „Vergaberecht“ für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer des ÖWAV



DI Dr. Daniel Resch

Der Leiter des ÖWAV-Ausschusses „Vergaberecht“



Dr. Claus Casati